

Der Countdown läuft: Der UFI-Code wird für gefährliche Gemische in Verbraucherhand zum 1. Januar 2020 Pflicht

Es bleibt noch weniger als ein Jahr, um sich auf die Änderungen der Verordnung [2017/542](#) (Annex VIII, CLP) einzustellen. Sie bringt die EU-weit harmonisierte und somit vereinfachte Meldung von Gemischen mit sich. Der Umsetzung der VO gehen jedoch umfassende interne Vorbereitungen voraus.

Good news first: Wer gefährliche Gemische in verschiedenen europäischen Ländern vertreibt, hat es ab dem 1. Januar 2020 leichter. Ab diesem Zeitpunkt wird es neben der länderspezifischen Produktmeldung die Möglichkeit geben eine EU-weit harmonisierte Meldung durchzuführen: mit einem einheitlichen Meldesystem, einem einzigen Datenformat und mit vereinheitlichten Datenanforderungen. Die Meldung erfolgt dann an das PCN-Portal der ECHA, die die Verteilung an die benannten Stellen innerhalb der angeschlossenen Länder vornimmt. Damit werden für Sie die Produktmeldungen weniger zeitaufwendig, weniger komplex und für die Nutzer in den beratenden Giftnotrufzentren eindeutig und fehlerfrei. Trotzdem gilt es zu beachten, dass auch weiterhin nationale Sonderregelungen gelten können, insbesondere bezüglich der von den Ländern veranschlagten Kosten.

Neu ist auch, dass mit der Einführung der harmonisierten Meldung nicht mehr die Importeure in den einzelnen Ländern, sondern diejenigen verantwortlich sind, die ein gefährliches Gemisch in die EU importieren oder in der EU herstellen.

UFI-Code für schnelle Erste Hilfe
...

Wichtigste Neuerung ist dabei die Einführung des sog. UFI-Codes (Unique Formula Identifier). Er ist ein Rezepturidentifikator und wird als 16-stelliger alphanumerischer Code auf den betroffenen Produkten angebracht. Als Bestandteil der Produktmeldung ermöglicht er die eindeutige Zuordnung vom Produkt mit den in der Datenbank der Giftinformationszentren vorhandenen Angaben zur Zusammensetzung des Gemischs. Die Codes können über einen Generator bei der ECHA generiert werden.

... setzt klare Prozesse in den Unternehmen voraus

Um die Rezepturen in der Lieferkette besser zu schützen, können Sie für die eigene Meldung auch nur die UFI Ihres Lieferanten verwenden und müssen nicht die vollständige Rezeptur kennen. Hier ist zu beachten: Werden Sie z. B. für eine Komponente des Gemischs über das Jahr hinweg von verschiedenen Lieferanten beliefert, muss das über unterschiedliche UFI-Codes auf Ihrem Produkt abgebildet werden. Das setzt in den internen Abläufen eine sehr klare Dokumentation, Kommunikation und ggf. sogar Änderungen im Verpackungsprozess und der Lagerung der Produkte voraus. Hier gilt es, frühzeitig die Prozesse sicher zu gestalten.

Die Meldung im Detail

Die für die harmonisierte Meldung geforderten Daten unterscheiden sich teilweise von Daten, die für die Kennzeichnung oder in den Sicherheitsdatenblättern gefordert sind.

Folgende Standard-Informationen sind für die Meldung notwendig:

- Produktname
- Melder
- Rezeptur (Vorgaben in CLP, Annex VIII)
- pH-Wert
- Einstufung und Kennzeichnung
- Aggregatzustand / Farbe / Form
- Toxikologische Information entsprechend Abschnitt 11 SDB
- Produktinformationen (Handelsnamen, Verwendungs-kategorien, Verpackung)
- Länder, in denen das Produkt in Verkehr gebracht wird
- UFI-Code

Die Meldung ist im leicht austauschbaren XML-Datenformat vorzunehmen.

Zeitplan für den UFI-Code

Ab dem 1. Januar 2020 müssen Sie die Verordnung zunächst nur für Verbraucherprodukte und deren Komponenten erfüllen. Andere Produktgruppen folgen in einem festgelegten Zeitplan.

- 01.01.2020: Verbraucherprodukte sowie „Halbfabrikate“, die in Verbraucherprodukten verwendet werden
- 01.01.2021: Produkte für die professionelle Anwendung
- 01.01.2024: Produkte für die industrielle Anwendung
- 01.01.2025: Ende der Übergangsfrist für national bereits vor dem 01.01.2020 gemeldete Produkte (gilt nicht für Isi Meldungen!)

Beginnen Sie jetzt mit den Vorbereitungen, damit Sie zum Stichtag die Verordnung erfüllen. Bedenken Sie auch, dass sich Ihre Partner im Handel frühzeitig bei Ihnen versichern werden, dass Sie die harmonisierte Meldepflicht sowie die Anbringung des UFI-Codes zeitgerecht erfüllen. Damit können Sie sich als kompetenter Handelspartner profilieren.

asseso – Competence in Product Compliance

Es gibt viel zu tun. Wir sind Ihnen aber gerne zu allen Fragen rund um die Meldepflicht und den UFI-Code behilflich. Packen wir's an.

asseso AG

Frohsinnstraße 28
63739 Aschaffenburg
Telefon: +49 6021 15086-0
Telefax: +49 6021 15086-77
E-Mail: info@asseso.eu